


Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Käyser ... Fugen N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Hertzogthumbs Güstrow ... hiemit zuwissen ... wie daß Wir nach erfolgtem Absterben/ weyland Eures gewesten Lands-Fürsten Gustaff Adolph/ zu Mecklenb./ und der Succession dieses Fürstenthumbs halben zwischen der beeden Hertzogen Friederich Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Administration und Verwaltung desselben ... führen ... : Geben in unserer Stadt Wien den zwölften Ianuarii Anno sechzehenhundert sieben und neuntzig ...

Abdruck, [S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867404>

Druck Freier  Zugang



Sept. 7. 9 13

12

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, with a large decorative initial 'V' on the right side.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Handwritten word or signature, possibly 'Joseph'.

Handwritten text, possibly a date or location, such as '1713' and 'Rostock'.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or a note.



Wir Leopold von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser zu allen Seiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeib Dalmatien Croatien
und Schlawonien etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtenberg / Graff zu Tyrol.

1697
Wegen N. N. allen und jeden Beampten und Untertanen des Herzogthums Güstrow denen dieser
unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / Dero Wir eben den glauben / als dem Originali selbstien zugestellt haben wollen /
vorkommt / hiemit zu wissen / und habt ihr euch vorhin gehorsamsz zuerinnern / wie das Wir nach erfolgtem Absterben / weyland Eures gewesten
Lands-Fürsten Gustaff Adolph / zu Mecklenb. / und der Succession dieses Fürstenthums halben zwischen der beeden Herzogen Friederich
Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Administration und Verwaltung desselben
in unserm allerhöchsten Kayserl. Nahmen bis zu gut-oder rechtlichem aufgang der Sachen führen / und Euch unterm acht und zwanzigsten Novembr. sechzehn-
hundert fünf und neunzig anbefehlen zulassen bewogen worden / Euch keinem beeder Herzogen anzuhängen / sondern allein denen von ersterwehnter unserer Kay-
serl. Administration erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind Wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen / es würden obbesagte differenzen in der
Güte vor unserer zu dem ende angeordneten Kayserl. Commission abgethan worden seyn; Nachdeme aber von beeden obberürten Streitenden Theilen viel-
mehr unser gerechtes decisum und Verordnung in Possessorio verlanget / und umb die Belehnung angeruffen worden / darumb Uns auch verschiedentlich ge-
betten; So haben Wir zuzug unser obtragenden allerhöchsten Kayserl. Ampts diesem von beeden Theilen zum öfftern beschehenen billichen Ansuchen / nicht
entgehen können / sondern die dießfals vorhandene A et a samentlich in weitläuffige / und wohlbedachtliche erwegung an unserm Kayserl. Reichs Hoff-Rath ziehen:
Darauff an Uns referiren lassen / und endlich befunden / das des Herzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lieb. der Justitz gemäß in die Possession
des gesambten Herzogthums Güstrow und dessen Genus cam omni caus. gesetzt / zur Belehnung admittiret, und dabey so lang bis in petitorio ein anders
durch gut-oder Rechtlichen Weg erfolget / und Wir darauff ferner Verordnung ergehen haben lassen werden / geruhiglich gelassen werden solle; Solchem nach
ist unser gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an Euch insgesamlt / und einen jeden insonderheit hiemit / und wollen / das ihr bey Vermeidung Un-
serer Kayserl. Ungnad und unaussbleiblicher scharffer Bestrafung mehrgedachten Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Lieb. nunmehr / und so lang
bis von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für eurem rechtmessigen Landes-Herren erkennet / demselben gewöhnliche Huldigung auff Unsers Kayserl. Com-
missarii Anweisung und sein Begehren leistet / auch jederzeit schuldige Onera und Pflichten abstattet / dessen Gebot und Verbot in soweit es sich geziemet und
gebühret / in allem geziemend nachkommet und gelebet / und davon euch auff keine weis noch weg abhalten / oder verhindern lasset. Das meinen Wir
ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den zwölfften Januarii Anno sechzehnhundert sieben und neunzig / Unserer Reiche des Römischen im neun und dreys-
sigsten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhmeischen im ein und vierzigsten.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald / Erbtiff.
Graff zu Beyhl.



Ad Mandatum Sacrae. Cæs. Majest.
proprium
Franz Wilbrich von Mensbengen.

Das gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute / solches thue mit eigener Hand-
Unterschrift / und vorgedructen Inseigel attestiren. Güstrow den 27. 17. Januar. 1697.
Der Röm. Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr und in den Niedersächsisch-
und Westphälischen Craysen Bevollmächtigter Abgesandter



Ernstlicher Befehl



Supl. n. 9 13

12



Handwritten text in the upper section of the right page, including the word 'Hoyen'.

Main body of handwritten text on the right page, appearing to be a list or index.

Geopolo

Handwritten text at the bottom of the right page.

Small handwritten notes or a signature at the bottom of the right page.

Handwritten text in the upper section of the left page, appearing to be a list or index.

Main body of handwritten text on the left page.



Ad Mandatum Sacrae Caes. Majest. ...
Stanz ...

Handwritten number: MK-4060. (17) 43



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in Gothic script, also appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



AD Mandatum Sacrae. Celsissimae
Academiae Rostochiensis
Senatus

Mk - 4060. (17) ^{4^a}



Wir Leopold von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer Kayser zu allen Seiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheimb Dalmatien Croatien
und Schlawonien etc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
Burgund / Steyer / Kärndten Crain und Wirtenberg / Graff zu Tyrol.

Wirgen N. N. allen und jeden Beambten und Unterthanen des Herzogthums Güstrow denen dieser
 unser offener Kayserl. Brieff oder dessen glaubwürdige Abschrift / Dero Wir eben den glauben / als dem Ori-
 ginal vorkommt / hiemit zu wissen / und habt ihr euch vorhin gehorsamst zu erinnern / wie daß Wir nach erfolgtem
 Lands-Fürsten Gustaff Adolph / zu Mecklenb. / und der Succession dieses Fürstenthums halben zwischen
 Wilhelm und Adolph Friederich zu Mecklenb. Lieb. Lieb. sich hervor gethanen Streitigkeiten die Ad-
 in unserm allerhöchsten Kayserl. Nahmen bis zu gut-oder rechtlichem aufgang der Sachen führen / und Euch unterm acht
 hundert fünf und neunzig anbefehlen zulassen bewogen worden / Euch keinem beeder Herzogen anzuhängen / sondern alle
 serl. Administration erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind Wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen / e-
 Güte vor unserer zu dem ende angeordneten Kayserl. Commission abgethan worden seyn; Nachdem aber von beeden
 mehr unser gerechtes decisum und Verordnung in Possessorio verlangt / und um die Belehnung angeruffen worden
 betten; So haben Wir zu folg unser obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts diesem von beeden Theilen zum öfter
 entgehen können / sondern die dießfals verhandene A & A samentlich in weltläufige / und wohlbedachtliche erwegung an uns
 Darauß an Uns referiren lassen / und endlich befunden / daß des Herzogs Friederich Wilhelmb zu Mecklenburg Lie-
 des gesambten Herzogthums Güstrow und dessen Genuß *cum omni causa* gesetzt / zur Belehnung admittiret, und da
 durch gut-oder Rechtlichen Weg erfolget / und Wir darauß ferner Verordnung ergehen haben lassen werden / geruhiglich
 ist unser gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an Euch insgesamlt / und einen jeden insonderheit hiemit / und
 serer Kayserl. Ungnad und unausbleiblicher scharffer Bestrafung mehrgedachten Herzogs Friederich Wilhelm zu Me-
 bis von Uns ein wiederiges nicht befohlen wird / für eurem rechtmessigen Landes-Herrn erkennet / demselben gewöhnlich
 misarii Anweisung und sein Begehren leistet / auch jederzeit schuldige Onera und Pflichten abstattet / dessen Gebot un-
 gebühret / in allem geziemend nachkommet und gelebet / und davon euch auff keine weis noch weg abhalten / oder ver-
 ernstlich. Geben in unser Stadt Wien den zwölfften Januarii Anno sechzehnhundert sieben und neunzig / Unserer Re-
 sigisten / des Hungarischen im zwey und vierzigsten / und des Böhheimischen im ein und vierzigsten.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald / Erbiss.
 Graff zu Beyhl.



Ad Mandatum
 Franz Bildri

Cæs. Majest.
 Menshengen.

Daß gegenwertiger Abdruck mit dem Originali in allen von Wort zu Wort gleichlaute / solches thue mit eigener Hand
 Unterschrift / und vorgedruckten Inseigel attestiren. Güstrow den 27. 17. Januar. 1697.
 Der Röm. Kayserl. Mayest. würcklicher Reichs-Hoff-Rath / Cammer-Herr und in den Niedersächsisch-
 und Westphälischen Craysen Bevollmächtigter Abgesandter



Ernstlicher Befehl



1697